

# **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

## **(HausarbeitsV) vom 10.02.2010**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb folgender Zeiten ausgeführt werden:

**Mo. – Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr**

**Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr**

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 2 und motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräten). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den gemeindlichen Bauhof.

- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlicher bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Gemeinde Großenseebach Ausnahmen und Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

### **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenseebach, 10.02.2010  
Gemeinde Großenseebach

**S e e b e r g e r**  
**1. Bürgermeister**